

M C . C . V . G .

1 6 6 5 :

Des Durchlauchtigsten Chur=
Fürstens zu Sachsen/Marggrafens in Ober-und
Nieder-Lausitz / und Burggrafens zu
Magdeburg / ic.

CONFIRMIRTE

Waisen-Ambts= Ordnung /

Wie es in dero Marggrasthumb Ober-Lausitz
auf unterthänigst eingeschicktes Begehren der gehorsam=
sten Land-Stände bey Ihnen uffn Lande / mit Außbring=
und Verordnung der Vormunden / auch mit Jährlicher
Ableg: und Aufnehmung der Vormundschafts-Rech=
nungen / quittirung darüber und sonst in andern hier=
zu gehörigen Sachen mehr / gehalten wer=
den sol.

Budisitz /

In der Churfürstl. Sächs. Haupt-Sechs-Stadt
gedruckt bey Christoph Baumann /
Im Jahr Christi / 1660.



In Gottes Gnaden/
Wir J O H A N N G E,
O R G der Under / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / des heiligen Römischen
Reichs Erb Marschalch und Churfürst /
Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
Meissen / auch Ober- und Nieder- Lau-
sitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu
der Marck und Ravensberg / Herr zu
Ravenstein. Bekennen öffentlich mit
diesem Brieff und thun kund iedermän-
niglich / daß Uns die Wohlgeborne / Ehr-
würdige / Edle und Beste / Unsere liebe
Andächtige und Getreue / sämbtliche
Land- Stände von Herren / Prælaten
und Ritterschafft Unsers Marggraf-
thumbs

thumbß Ober-Lausitz in Unterthänig-
keit zuerkennen gegeben / wie Sie aus er-
heblichen Ursachen bewogen worden /
den gemeinen Nutz zum besten ein Wai-
sen Ambt aufzurichten / und biß auf Un-
sere gnädigste Ratification einer gewis-
sen Ordnung wie es hinsüro in Unserm
Marggrasthumb Ober-Lausitz auffm
Land in Vormundschafts Sachen ge-
halten werden solle / sich verglichen / und
darüber festiglich zuhalten vereinbaret /
welche von Wort zu Wort nach-
folgender gestalt
lautet :



Was

W Als massen bis-
 anhero und sonderlich
 bey denen lang angestande-
 nen Kriegsläufften / wie in
 andern Sachen: Also auch
 bey den Vormundschaften/
 dero Verwaltung und Ad-
 ministration halben insgemein und in particulari
 vielfältige Beschwerden vorgelauffen / und sich
 bey etlichen befunden / daß an einem Theile offter-
 mahls den Unmündigen nicht mit solchem Fleiß
 vorgestanden worden / wiewohl billich geschehen
 sollen / auch dero Vormunden-Ampt erfordert;
 Und am andern Theile mehrmahlen die gewesenen
 Unmündigen / wann Sie Ihre Voigtbare Jahre
 und Mündigkeit erreicht / alles sehr gnau und ri-
 gorosè gegen die gewesenen Vormunden / oder der-
 selben Erben / bey Ablegung der Vormundschafts-
 Rechnungen gesucht / und zuweilen auch denensel-
 ben sehr viel Mängel unnöthiger und eigennützi-
 ger weise ausgeseket / daraus nicht alleine unter-
 schiedene beschwerliche Rechtfertigungen und an-
 dere Weitläufftigkeiten zwischen denen Vormün-
 den

den oder derselben Erben und denen gewesenen Mündlein entstanden / sondern es auch dahin gediehen / daß sowohl die nechsten Agnaten und Bluts-Verwandten / als auch andere ehrliche Leute sich nicht mehr zu Vormündern gebrauchen lassen wollen / und zuvörderst die Agnaten sich lieber der Lebens-Anwartschaften beständiglichen verziehen und begeben / die andern aber durch allerhandt hervorgesuchte Entschuldigungen sich darvon toties quoties entbrochen / und daher o viel Unmündige etliche Jahre unbevormündet verbleiben / und sehr grossen Schaden an ihren Vermögen leiden / ja etliche gar darüber in eufferstes Verderben gerathen müssen / Solches bezeuget leider die tägliche Erfahrung / und ist mehr als zu viel bey dem Lande und denen Aemptern / vornehmlichen der zwischen gewesenen Vormündern und Unmündigen entstandenen Rechtfertigungen halber bekant / und die daraus geflossenen Ungelegenheiten nebenst dem überaus grossen Unheil mit empfindlichen Abbruch des Vermögens beseuffzen sehr viel von den Interessirenden Principalen / und nach eines oder des andern zeitlichen Hintritt desselben Erben fast täglich :

Da.

Damit aber diesem Unheil und Beschwerun-
gen so viel möglichen abgeholfen und vorgebauet/
auch hinführo Wittwen und Waisen nicht unbe-
vormündet/nach Rath und Hülfloß bleiben/son-
dern ehrliche Leute zu Vormündern sich gebrauchen
lassen/und der Rigor Juris, wordurch die Vormün-
der und Ihre Erben bishero nicht wenig/ zum thei-
le auch die Unmündigen graviret worden/ in etwas
moderiret und auf eine billiche Erträglichkeit ein-
gerichtet werden möchte: So haben bis auff
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ etc. als Marg-
grafens in Ober-Lausitz / Unsers gnädigsten Lan-
desFürstens und Herrens/ etc. gnädigste ratifica-
tion, Wir / Dero gehorsambste Land: Stände/
Uns einer gewissen Ordnung/ wie es hinführo in
diesem Marggrafthumb Ober-Lausitz aufn Lande
in Vormundschafts Sachen gehalten werden sol-
te / vorglichen und darüber festiglich zuhalten
voreinbahret/ dero gestalt und also:

I. An.

I.

Anfangs erachten und befinden
 Wir der Nothdurfft zusehn / gewisse Per-
 sonen zuberordnen / vor welchen Jährli-
 chen die Vormunden ihre Vormund-
 schaffts Rechnungen abzulegen schuldig seyn sol-
 len / Denenselben auch einen gewissen Orth zu Ih-
 rer Zusammenkunfft und der Sachen bequemerer
 Verrichtung einzuräumen / und dadurch ein
 Waisen-Ambt anzurichten / Masses solches in
 Krafft dieses Berckstellig zumachen Wir in den
 Budisinschen aus einem iedweden incorporirten
 Kreisse eine Person / nahmentlich vor iezo
 aus dem Budisinschen Heinrich Otten von
 Zetchwitz auf Pannwitz / aus dem Gamenzi-
 schen und Kuhländischen Hansz Friederichen
 von Ponickau auf Biescheimb / und aus dem
 Löbawischen Wolff Rudolphen von Zieg-
 ler und Kliphauß auf Kunewalda / Wir aber
 aus dem Görlizischen Kreisse gleichergestalt aus
 einem iedweden incorporirten Kreisse eine Person /
 und vor iezo aus dem Görlizischen Herrn
 Sa-

Samuel von Horn auf Kottenburgk und Pfaffendorff / aus dem Zittauischen Greiß Herrn Weigand von Uchteritz auf Laube / und aus dem Laubenischen Greiß Herrn Hannß Christophen von Spiller auf Mittel-Linde / Herrn George Heinrichen von Bischoffheim auf Gerlachsheim / Obristen Lieutenanten und denen iezigen und fünfftigen in Budisünischen den Land-Syndicum, der zur Zeit seyn wird / denen in Görlizischen Greisse aber vor iezo Herrn Albrecht Bierischen Juris Practicum adjungendo verordnet und deputiret, Ihnen auch zu Ihren Berrichtungen und zwar denen Budisünischen die untere Land-Stuben eingeräumet / und zur Verwahrung der Vormundschafft = Rechnungen und darzu gehörigen Acten in das Land-Gewölbe einen neuen Schranck oder Kasten mit Schlössern verwahret (darzu ein iedweder Deputirter einen Schlüssel haben sol) zusehen vergünstiget haben wollen / welches in dem Görlizischen Greisse auf dem Voigts-Hofe gleichmäßig gehalten / eingeräumet und vergünstiget seyn soll / Dergestalt / daß

B Sie

Sie beyder Orthen alle Jahre nach Walpurgis zusammen kommen / und denen Vormundschaffts - Verrichtungen nachbeschriebener massen mit examinirung der eingegebenen Rechnungen und andern treulichen abwarten / und mit Fleiß verrichten sollen / Und dieses soll nun den Nahmen eines Waisen - Ampts haben und führen.

II.

Wann nun nach dem Willen GOTTES des Allmächtigen / iemand von Herren oder Adel aus Unfern Mitgliedern Todes abgehen / und nach sich einen letzten Willen / dorinnen Er seinen Kindern und Erben Vormunden einen oder mehr verordnet / verlassen würde / oder bey seinen Leben iemand von seinen Freunden oder Verwandten in beyseyn anderer von Adel / oder sonsten ehrlicher Leute darzu deputirte , So soll es die hinderbliebene Mutter und Wittwe / oder die andern des Verstorbenen nächsten Freunde / Vermöge der Ampts - Ordnung / nach eröffneten Testament / oder do es ohne Testament

stament beschehen / innerhalb Sechs Wochen dem Ampte / darunter der Verstorbene seßhaftig gewesen / zuerkennen geben / und dieselbigen / wofern Sie zum Vormunden düchtig seyn und erkennet werden möchten / zu confirmiren ansuchen / welches auch also gehalten werden sol / do etwa die Mutter oder Grossmutter ihren Kindern / Enckeln oder andern / in ihren Testamenten eingesetzten Unmündigen Erben / Vormunden geben und benennen wird.

III.

Daber der Verstorbene nichts von Vormunden verordnet / noch gewisse Personen darzu ernennet / So sollen nach Inhalt gedachter Ampts- und Krafft dieser confirmirten Vormundschafts-Ordnung die nechsten Agnaten den verwäiseten Kindern / auch nach Gelegenheit die Cognaten gleicher gestalt Sechs Wochen nach des Verstorbenen Todes-Fall durch die Witwe oder nechsten Freunde / bey dem Ampte zu Vormunden angegeben werden / und hierinnen keines Weges säumig erscheinen / die

Agnaten auch / do Sie von dem Ampte darzu
 düchtig befunden würden / wie auch die Cognaten,
 wenn keine erhebliche und zu Recht zugelassene
 Entschuldigung vorhanden / die Vormundschaft
 auff sich zu nehmen / in allwege schuldig
 seyn / und sich darvon durch renuncirung der
 Lebens Anwardt - oder Erbschaft oder durch den
 numerum Fünff oder mehr Kinder im gering-
 sten nicht zu entbrechen haben / In Erwegung /
 daß Sie durch diese Vormundschafts - Ord-
 nung aller gefährlichen Zusprüche entnommen
 werden.

IV.

In obwohl ingemein die Weibes-
 Personen keine Vormundschaft verwal-
 ten können: Jedoch wann eine überlebende Wit-
 we / nach Absterben ihres Gemahls oder Jun-
 ckers / Ihrer beyderseits mit einander erzeugter
 und hinterlassener unmündiger Kinder Vor-
 mundschaft auff sich nehmen wolte / oder im Te-
 stament darzu verordnet wäre / So soll Ihr die-
 selbe verstattet und die Vormundschaft Ihrer
 Kinder

Waisen-Ambts-Ordnung.

11

Kinder vor andern / auffer des Väterlichen
Groß-Vaters / doferne derselbe vorhanden und
dieselbe auff sich nehmen wolte / vertrauet wer-
den / Sie soll aber in allewege / wenn Sie auch
gleich von ihren verstorbenen Gemahl oder Jun-
cker in seinem Testament darzu verordnet wäre /
sich nach eröffneten Testament / oder vor Aus-
gang der in der Ampts-Ordnung bestimbten
Sechs Wochen / bey dem Ampte angeben / und
Ihr einen dächtigen Kriegischen Vormunden zu
zuordnen bitten / Und wann solches geschehen /
und ihr ein Curator ad litem zugeordnet worden /
Sie vor allen Dingen nichts minder ein zu Recht
beständiges Inventarium aufrichten zulassen /
und gleich andern Verordneten Vormunden des
nen zum Waisen-Ambt Deputirten, Jähr-
lichen von Ihrer Verwaltung Rechnung zu-
thun / und do gleich entweder in den Ehestiftungen
oder in den Testament / oder in andern Pactis, daß
Sie der Rechnungen erlassen seyn solte / enthal-
ten wäre / dieselbigen / dessen ungeachtet / gleich
andern Vormunden abzulegen schuldig und ver-
bunden seyn: Würde Sie sich aber anderweit
verhebelichen / so soll nach abgelegter Rechnung /

B 3

die

die Sie noch vor dem Ehelichen Beylager zu thun schuldig / die Vormundschaft entweder denen nechsten Agnaten, so die Anwandtschaft haben / oder do sich diese eben / nach Inhalt des dritten Puncts / zuentschuldigen / denen Cognaten, und do diese auch nicht vorhanden / oder sich gleichermaßen Rechtlichen darvon zuentbrechen hätten / einen andern gnugsamb Angesehenen aufgetragen werden.

V.

Erstirbet auch eine Witwe und lässet unmündige Kinder nach Ihr / so soll es mit denen in Ihrem Testament benannten Vormündern / oder do Sie ohne Testament verstorben / mit bevormündung ihrer Kinder / wie vorgehend bey dem dritten Puncte vermeldet worden / gehalten werden.

VI.

Begebe es sich aber / daß eine Herren Standes oder Adelige Frau vor Ihrem Gemahl oder Ehe Juncker verstürbe / und unmündige

mündige Kinder von Ihnen beyderseits erzeugt/
 vorhanden wären / So ist und verbleibet zwar
 der hinterlassene Vater und Wittwer / wann ein
 anders in denen Ehestiftungen nicht versehen /
 den allgemeinen Sächsischen Rechten und der
 unverrückten observantz nach / seiner verstorbe-
 nen Ehe-Liebsten hæres mobiliaris, und behält
 als natürlicher Vormundt / ohne einzige Rech-
 nung / die Abnutzung der Mütterlichen unbe-
 weglichen Güter / wie auch von denen / was ge-
 dachten Kindern über die unbeweglichen / von de-
 nen beweglichen zu Erfüllung der Legitimen
 Rechtswegen zukömmt / nicht unbilligen / so
 lange / biß die Kinder mit Anstellung Ihrer eige-
 nen Haushaltung und Nahrung sich von Ihme
 scheiden möchten.

VII.

Weiln auch die Sinnlosen / blöden /
 bethörten oder vertunliche Personen Ihre
 Haabe und Güter selbstn nicht zu administriren
 wissen / sondern übel gebrauchen / bößlich anwen-
 den / oder verschwenden / so sollen dergleichen mi-
 serabeln

serabeln Personen nichts minder iemand entwe-
der von BlutsFreunden / anwartenden Lebens :
und Landt Erben oder andern ehrlichen Leuten
nach Gelegenheit zu Vormunden oder Curatorn
verordnet werden / welche von derselben Vermö-
gen ebenfalls Rechnung zuthun und vor denen
Deputirten zu justificiren schuldig seyn sollen.

VIII.

Auf daß auch denen Unmündigen
und iezo gedachten blöden Personen nach
Absterbung Ihrer Eltern / es sey Vater oder
Mutter / und respectu dieser wegen derer zur
Adelichen Gerade gehörigen Stücken denen
Töchtern oder der nechsten Nienstel vor der Inven-
tirung / so viel möglichen / nichts verrucket noch
zu Schaden gehen möchte / So sollen alsbalde
nach des Vatern oder Mutter Absterben die An-
wesende Freunde / oder do deren keine vorhanden /
die nechsten Nachbarn / auf Ansuchung die Ge-
mäche / Kisten und Kasten / darinnen die vor-
nehmsten Sachen und Brieffliche Urkunden
zur Erbschaft und respectivè Gerade gehörig /
ver-

verwahrt sind / und von den Verstorbenen gehalten worden / versiegeln.

IX.

Wann nun die Vormunden / wie vorhero gedacht / nahmhafft gemacht und von dem Ampte confirmiret worden / so sollen Sie / der in der Confirmation beschehenen Ampts-Vermahnung nach / Ihren befohlenen Mündlein und Pflege-Kindern / sowohl derselben Haab und Güttern getreulich / Erbar / Herrlichen und Adelichen / nach ihren möglichsten und besten Verstande und Fleiß vorseyn und vorstehen / dieselben als ihr eigen Gutt in guter acht haben / administriren und verwalten / darvon nichts in ihren eigenen Nutz / aus waserley weise und wege solches auch geschehen könnte oder möchte / fehren und wenden / die unbeweglichen Gütter / ohne dringende Schulden / und Ihr Gnad. des Herrn Land Voigts / oder nach Begebenheiten der beyden Ampts-Hauptleute Vorwissen / Erkänntnis und Decret, nicht veralieniren / verpfänden / noch beschweren / auch vor
Ihre

S

Ihre Person selbst den der Unmündigen Güter nicht kauffen/noch durch andere zu ihrem besten kauffen lassen/ sondern vielmehr in allen der Unmündigen Nutz und Bestes bedencken/ befördern und schaffen/auch Jährlichen zu denen ausgesetzten Zeiten auff Erforderung/ denen zum Waisen-Ampte Deputirten, richtige/getreue und gebührliche Rechnung thun/ umb Ihre Verwaltung und Administration Rede/ Bericht und Antwort geben/ und sonst alles anders handeln/thun und lassen/was einem getreuen Vormunden von Gewissens Recht/ Gewohnheit und Billigkeit wegen wohl anstehet/ eignet und gebühret/ und wie sie wolten und begehrten/ daß nach ihrem absterben ihren hinterlassenen Witwen und Waisen von andern fürgestanden und gedienet werden solte.

X.

Sind weiln dero Ampte von Rechts wegen oblieget/ auch der Unmündigen höchste Notdurfft erfordert/ daß über des Verstorbenen/ es sey Väter-oder Mütterliche Verlassenschaft

schafft ein ordentlich/richtig und beständiges Inventarium aufgerichtet werde/so sollen die Vormunden/wann sie von den Aemptern/ darunter einer oder der ander gehöret/ bestetiget worden/ ohne Verzug/und damit den Unmündigen nichts verruckt oder zu Schaden gehen möchte / so bald es zu geschehen möglichen / durch einen verständigen untadelhaften und qualificirten Notarium die versiegelte Erbschafft/ in beyseyn der Unmündigen Frau Mutter und Wittwen / oder do die nicht vorhanden/anderer nechsten Befreundte resigniren/ alles und iedes was der Mündlein Eltern zur Zeit Ihres Absterbens an beweglichen und unbeweglichen Gütern / fahrend und liegend / auch an aussenstehenden Schulden und Gegenschulden / nichts ausgeschlossen/ hinter sich verlassen / ordentlich und richtig inventiren und aufzeichnen zulassen schuldig seyn / darbey auch fleißige und ordentliche Nachforschung haben / damit wissentlich und vorseklich nichts übergangen/noch untergeschlagen / sowohl was künfftig befunden / das in die Erbschafft gehörig/gleichsfalls getreulichen dem Inventario einverleibet werden möge.

§ 2

XI. In:

XI.

Sonderheit aber zu Verhüttung
 allerhand Mißverständes zwischen Ihnen
 und denen Unmündigen Fleiß anwenden/damit
 die den Unmündigen zukommende Fahrnis/
 als Getreidicht/Viehe/Kleidung/Haußrath
 und dergleichen/was ohne Schaden/Gefahr
 und Nachtheil der Unmündigen nicht liegen blei-
 ben und behalten werden kan/zum theuersten
 verkaufft/auch nach Gelegenheit die Kleider/
 Haußrath und anders durch erfahrene Personen
 geschäzet werden möchten/und Sie die daraus
 gelösete Baarschaft in Rechnung bey den Ein-
 nahmen führen und einbringen.

XII.

Daber der Verstorbene in Abfall
 seines Vermögens dergestalt kommen we-
 re/das über seine Verlassenschaft ein ordentli-
 ches Inventarium auffzurichten die nechsten An-
 verwandten nicht vor nothwendig/noch wegen
 der darauff gehenden Unkosten thunlichen befin-
 den würden! So sollen nichts minder die Wit-
 we

we oder Mutter / do die vorhanden / oder derer
 Unmündigen nechste Anverwandten / in beyseyn
 zweyer oder dreyer ehrlicher Leute von Adel oder
 Unadel / alles ordentlich und mit Fleiß auch wie
 es sich allenthalben befunden / und was vorhan-
 den gewesen auffzeichnen lassen / und solch Ver-
 zeichnuß an statt eines Inventarii und umb fünf-
 tziger Nachricht willen / denen zum Waisen-Amp-
 te Deputirten einschicken.

XIII.

Dergleichen sollen auch die Väter /
 damit der bishero zwischen Ihnen und de-
 nen Kindern zum öfftern / der Mütterlichen Le-
 gitimæ halber / entstandene Widerwillen umb so
 vielmehr verhütet werden möge / auf begebenden
 Todesfall seiner Eheliebsten umb besserer Nach-
 richt willen / und Ihme selbst zur Versicherung
 ein Inventarium über der selben Verlassenschaft /
 Sie bestehe in unbeweglichen oder beweglichen
 Gütern und aussenstehenden nominibus oder
 sonst andern Sachen / sowohl auch über die
 vorhandene Geradestücken aufrichten zulassen /
 § 3 und

und darvon ein beglaubt Exemplar bey dem
 Wäisen-Ampte und denen darzu Deputirten ein-
 zugeben schuldig seyn / denen Kindern auch we-
 gen Ihrer Mütterlichen Legitimæ und respecti-
 ve Gerade-Stücken / stracks von derselben To-
 desfall an / in denen Väterlichen Lehen- und Erb-
 gütern auch andern Vermögen eine solche still-
 schweigende Verpfändung cum Personal Privile-
 gio zustehen / daß wann der Vater zur andern
 Ehe wiederumb schreiten / oder nach der Mutter
 Tode durch Ampts-Consense seine Güter aus-
 drücklichen verpfänden würde / Sie der Stieff-
 Mutter eingebrachten und angenommenen Ehe-
 gelde und andern Paraphernalien / wie auch ge-
 dachten Ampts-Consensen in allewege præferi-
 ret und vorgezogen werden sollen.

XIV.

Wann nun die Inventirung wie voro-
 hero gemeldet / gebührlichen verrichtet und
 darben der gewöhnliche Drenßigste gehalten
 worden / So sollen die Vormünder nicht allei-
 ne ein beglaubt Exemplar von dem Inventario,
 son-

sondern auch von dem Theilungs-Recess denen zum Waisen-Ampte Deputirten einsenden / und solches auff den nechsten Termin / wenn die Deputirten beyammen seyn werden / mit den Originalien collationiren lassen.

XV.

Sod weiln auff dem Inventario sambt darnach gemachten Theilung das Fundament eines iedweden Unmündigen Haab und Vermögen bestehet / So sollen auch demselben nach die Vormunden ihre Vormundschafts-Rechnungen auf ein Jahr nicht durch einander und confuse, sondern sowohl bey denen Einnahmen als Ausgaben auf gewisse unterschiedene Capita, sambt allen Umständen / mit benennung Tag / Monat und Jahrs der Einnahme / auch neben dem Jahr und Tag die Ursachen der Ausgaben eigentlich und mit Fleiß beschreibende einrichten / und iederzeit auf den Termin Walpurgis / nach deme einer oder der ander die Vormundschaft angetreten / schlüssen / und zwar bey denen Einnahmen / was den Unmündigen bey
der

der Theilung (tedoch nach Gelegenheit und Zustande eines und des andern Vermögens) an Baarschaft und an aussenstehenden Nominibus zukommen / was die Güter Ihrer Gelegenheit und pertinentien nach / auch ein iedweder absonderlichen an Viehe / Teich / Holz / Getreidicht oder Mühlbrukungen getragen / was von Getreidicht an Korn / Weizen / Gersten / Habern / Erbsen / Heydeforn oder andern zugewachsen / was daraus an Körnern erworben / darvon wiederumb ausgefret / in der Haußhaltung aufgangen und verkaufft worden / iedes absonderlichen und was sonst zugenüssen gewesen / in denen Rechnungen setzen und führen : Bey denen Ausgaben aber wiederumb absonderlichen was auff des Unmündigen alimentation und Kleidung gewendet / an Steuern / Väterlichen Schulden oder Zinsen abgeföhret / an Baukosten in die Güter und deren Pertinentien verwendet / auch an Gantsley Schreibgebühr / Liedlohn und andern gemeinen Ausgaben mehr gezahlet worden / solche auch alle Jahre / zum längsten Bierzehen Tage nach dem Termin Walpurgis / nebenst Abschriften von allen Belegen / bey dem
Waisen-

Waisen-Ampte eingeben / und darauff von denen Deputirten eines gewissen Tages zur justification erwarten.

XVI.

Wie Sie denn Ihrer Mündlein und Pflege-Kinder Jährliche und andere Einkunfften / Gefälle / Zinsen und ausstehende Schulden / auff die vorgeschriebene oder andere gewöhnliche Termine und Friesten mit bestem Fleisse einmahnen und einbringen

XVII.

Auch do die Unmündigen sonderliche Rechtfertigung hetten / dieselben in fleißiger guter acht halten und haben werden / damit dißfalls iezo besagten Unmündigen zu Schaden und Nachtheil nichts versehen / versäümet oder verlasset werde / Jedoch sollen Sie vor sich und fürseklich keine Rechtfertigung anfahen und führen / sondern es zu vorhero bey Eingebung einer oder der andern Jahrs-Rechnung denen
 D Depu-

Deputirten umbständiglichen zuerkennen geben/
und hierinnen derselben Rath und Gutachten
gebrauchen und folgen.

XVIII.

Nach deme auch zum öfftern zwi-
schen den Mündlein und Vormunden/wel-
che der Mündlein Geld ausgeliehen haben/nach
geendeter Vormundschaft/wegen annehm- und
einmahnung der ausgeliehenen Summa grosser
Streit und viel disputirens vorfället / in deme
die Vormunden die Mündlein an die Credito-
ren weisen/die Mündlein aber dieselbe an statt
baares Geldes nicht annehmen sondern die Vor-
munden das ausgeliehene Geld selbst einzubrin-
gen nöthigen/ und solcher Gestalt den Schaden
den Vormunden alleine aufdringen wollen/
umb des willen auch viel redliche Leute Vor-
mundschafften auff sich zunehmen abgeschreckt
werden. Damit nun diesem Unheil nach Mög-
lichkeit vorgebauet und hierinnen eine Gewiß-
heit gemachet werden möge / So sollen hinfür o
die Vormunden mit Vorwissen und Gutachten
der

der Deputirten Ihrer Mündlein Geld bey gewissen und beglaubten Leuten / gegen gnugsamer Versicherung / ausleihen / und wenn solches auff diese weise geschehen / so soll der Vormund ohne Gefahr bleiben und der Unmündige solche Brieff und Siegel an statt baares Geldes anzunehmen / auch das Geld selbst einzumahnen schuldig seyn / ungeachtet dasselbe bey Abtretung der Vormundschaft bey einer oder der andern Post schwerlich oder mißlich einzubringen seyn möchte / Es wolte denn der Mündige beweisen / daß der Vormund darbey den Fleiß nicht gethan / den sonst ieder mann / wenn das Geld sein gewesen / mit Ausleihung und auch zeitlicher Einmahnung desselben in seinen eigenen Sachen würde angewendet haben / und daß er also in lata culpa gewesen / Auf welchem fall denn / und wann wider den Vormunden ex lata, & non ex levi culpa erkannt würde / So soll der Vormund schuldig seyn / dem Unmündigen die ausgeliehene Summa des Capitals zuerstattten / in casum succumbentiae aber der Mündige die poenam temerè litigantium zugewarten haben / und sind die Casus fortuitos die Vormunden zu prästiren nicht schuldig.

XIX.

Daber der Vormund vor sich selbst und ohne der Deputirten Vorwissen und Gutachten seines Mündleins Geld ausleihen würde/ und solches hernacher mißriethe / so soll der Vormund/ weiln Er wider diese Waisen-Ordnung gehandelt/ und in Verdacht / daß Er fährlich mit der Sachen umgangen/ nicht alleine vor die Hauptsumma haßten / sondern auch den Unmündigen die Zinsen darvon berechnen und gut machen/ Er wolte denn beweisen/ daß er in den seinen gebührliehen Fleiß gebraucht/ und nichts vorsätzlich verwahrloset / Wenn Er auch solches ausführet / den Unmündigen nur die Hauptsumma ohne Zinsen zuersehen schuldig seyn.

XX.

Die von des Unmündigen Vater ausgeliehene Gelder/ wenn sie schlecht versichert stehen/ sollen die Vormünder gebührenden Fleiß dieselben einzufordern anwenden/ welche

che aber gegen gnugsamer Versicherung von dem Vater ausgeliehen worden / wenn sie der Vormund mit Vorwissen und Gutachten der Deputirten bey dem Debitori ferner stehen läffet / hiervon sol der Vormund / do es hernach mißriethe und nicht wohl einzubringen werden möchte / weder vor Hauptsumma noch Zinsen zuhafften schuldig seyn / Es könnte und wolte dann der Unmündige beweisen / daß der Vormund in lata culpa des Einmahnehmens halber / mit den Zinsen und Capitalien gewesen were / und do Er solches ausführet / der Vormund die Hauptsumma zuerstattten verbunden seyn.

XXI.

Es Ngleichen wenn ein Vormund des Mündleins Geld mit oder ohne der Deputirten Vorwissen und Gutachten ausgeliehen und gestorben / oder sonst der Vormundschaft erlassen worden / und dem Mündlein ein ander Vormund gegeben were / auf solchem fall sol der andere vor des ersten Vormündens Verwaltung zuhafften nicht schuldig seyn / noch mehr zu

D 3

ver-

verantworten haben / denn was Er gethan und
 bey seiner Verwaltung beschehen ist / Jedoch soll
 dieser ander Vormund nichts minder solche aus-
 geliehene Gelder an Hauptsumma und Zinsen
 einzufordern gebührenden Fleiß anwenden /
 Wenn er es aber ohne oder mit Vorwissen und
 Gutachten der Deputirten stehen läffet / und vor
 des Debitoris aufstehen oder Armuth nicht ein-
 gemahnet / So sollen des ersten Vormunden
 Erben von allen des Mündigen Ansprüchen le-
 dig seyn / und mit diesen andern Vormunden
 gleich als hette er das Geld ausgeliehen / wie oben
 gemeldet / gebahret und besagter Unterscheid ge-
 halten werden / und zwar daß ein solcher Vor-
 mund / welcher / so viel das Geld ausleihen be-
 trifft / mit der Deputirten Vorwissen und Gut-
 achten gehandelt / alleine ratione latae culpæ von
 den Mündigen belanget werden könne / dieser aber
 bey Succumbirung in poenam temerè litigantium
 gefallen seyn und darein vertheilet werden.

XXII.

Die zum Waisen-Ambte Deputirte
 sollen zu Abnehmung der Vormundschaft-
 ten /

ten / wie Eingangs erwehnet / des Jahrs ein-
 mahl nach Walpurgis / wie vorhero erwehnet /
 auff dem Landt-Hause zu Budislin und auffm
 Voigts-Hofe zu Görlitz in denen Land-Stuben
 zusammen kommen / und die Anhör- und Abneh-
 mungen der Vormundschafften mit einander
 ungesondert und zum wenigsten Ihre Zweene /
 wenn der Dritte in Rechten beständige Ehe-
 hafften aussenzubleiben haben möchte / nebenst
 jedes Orths Adjuncto mit allem Fleisse verrich-
 ten und ihnen nach ihrer Beliebung Zeit darzu
 nehmen.

XXIII.

Wann nun von denen Vormunden
 die Vormundschafts-Rechnungen nebenst
 Abschriften der Belegen zum längsten binnen
 Ambtsfrist / nach dem Termin Walpurgis bey
 dem Waisen-Ambte oder den Deputirten in ei-
 nem ieden Kreisse eingegeben worden / sollen sie
 von demselben registriret und nicht unter einan-
 der vermengert / sondern eines iedwedern Un-
 mündigen Vormundschafts Rechnung über
 sein

sein Vermögen/sambt dessen Inventario und gemachter Theilung/auch was mehrers darben iedertzeit vorgelauffen/von Jahren zu Jahren biß zu seiner Mündigkeit zusammen geleyet und de-
ro gestalt gewisse und richtige Acta gehalten werden / Die Deputirten aber sollen alsobald darauff einen iedweden Vormunden und nebenst demselben auch des Unmündigen Mutter/ wenn dieselbe nicht selbst verwaltet/ und die nechsten Lehns-Vettern/auch nach Gelegenheit die Land-
Erben einen oder zwey zu Anhör- und Ablegung der Vormundschafts-Rechnung/ob diese etwas nothwendiges darben zuerinnern (damit Sie dann nicht unbillich gehört werden sollen) auff einen gewissen Tag/iedoch daß von Zeit des Ausschreibens biß zu demselben eine drey Wöchentliche Frist sein möchte/an gewöhnlichen Orth und Stelle zuerscheinen verschreiben / die Vormünder auch auff solch der Deputirten erfordern sich willig einstellen/ Ihrer administration und Verwaltung halber / wenn die Rechnung von dem Deputirten vorgenommen und Collegialiter von denenselben / in beyseyn des Unmündigen Frau Mutter oder anderer Befreundten / abgelesen wird /

wird/ohne einige Verwiegerung Bescheid und gnugsamen Bericht geben/die Mängel und Defecta, so sich bey der Einnahme oder Ausgabe finden möchten / bescheidlichen beantworten / und was nicht in termino beantwortet werden kan / binnen Sächsischer Frist justificiren, oder dieselben in Mangelung gnugsamer Ausführung den Unmündigen ersetzen / wegen der ausgeliehenen Gelder aber/bleibts in alle Wege/wie es bey dem Achtzehenden Puncte verordnet zubefinden ist.

XXIV.

Dauch einer oder der ander unter denen Vormunden (massen aus denen Ampts-Sankleyen zeitlichen vor Walpurgis gewisse Verzeichnüsse / wer / und wann einer oder der andere vorhero oder ins künfftige zum Vormunden verordnet und bestettiget worden/ denen Deputirten zugesendet/ und damit vor Walpurgis 1659. der Anfang gemachet/ auch folgende Jahre was von neuen weiters jedes Jahr verordnet werden wird / continuiert werden sol) seine Jahres-Rechnung binnen vierzehnen Tagen nach dem Termin Walpurgis nicht
E ein=

einschicken würde/ So sol Er nichts minder von den Deputirten auf einen gewissen Tag ihrer Zusammentunfft überschrieben/ und darneben vermahnet werden/ dieselben nochmahln zum wenigsten ein Tage Drey oder Viere vor den Termin einzusenden / Do er nun solches auch nicht thut / oder keine erhebliche Ursachen und Ehehafften vorzuschützen haben / und darzugänglich aufferbleiben möchte / So sollen die Deputirten solchen Ungehorsam / so wohl / wenn Sie verspüren/ daß iemands von denen Vormündern zu solcher Pflegeschafft und Administration nicht tüchtig oder qualificiret wäre/ oder seinen Pflegekindern zu Schaden und Nachtheil durch seine Verwahrlosung und Eigennützigkeit übel oder unbilllich vorstünde/ auch do sonst ein oder der andere Punct/ Beschwerung und Mängel vorkommen möchten/ von ihnen der Gebühr nach nicht abgeholfen werden könnten/ dem Ampte berichten/ und sich bey demselben Rathes erhohlen/ welches / nach befindung / darauf gebührende Verordnung zuthun nicht unterlassen wird/ Inmassen auch den Vormündern sowohl der minderjährigen Verwandten sich bey dem Ampt in der gleichen

chen und andern mehr / Raths und Bescheids zu erhohlen / und Ihre Nothturfft zusuchen unverschrancket / sondern vielmehr hierdurch frey gestellet seyn soll.

XXV.

Wann auch die Vormundschafts-
Rechnungen vorbeschriebener massen angehöret und richtig befunden / oder doch justificiret worden / daß dabey weder die Deputirten noch die anwesende Frau Mutter und nechste Blutsfreunde (wann Sie aber nicht erscheinen / so soll ihnen wegen der einmahl abgenommenen Rechnung hernacher kein ferner erinnern verstatet / weniger den Unmündigen der Vormünderes Quittunge deswegen zu disputiren und überkurz oder lang sich darmit zubehelffen nachgesehen werden) weiter nichts zuerinnern gehabt / So sollen mehr besagte Deputirte den Vormündern über seine abgelegte und justificirte Rechnungen quittiren / solche auf dz bey dem Waisen-Amppte verbleibende Exemplar schreiben / auch gebührlichen registriren / sowohl das Prothocoll umb künfftiger

ger Nachricht willen zu eines iedwedern Vormundschafft's Acten und Rechnungen legen lassen/ und hierauf der Vormund Krafft solcher Quittung von allen an- und Zusprüchen / so der Unmündige künfftig / wann Er zu seinen Voigtbaren Jahren gereichet / wider Ihn / aus was Ursachen auch solche herrühren / haben und nehmen wolte / gänzlichem befreyet und in Sicherheit gesetzet seyn.

XXVI.

Sonsten sollen und werden die Deputirten der minderjährigen Sachen Inventaria und Vermögen bey sich vertraulichen und verschwiegen behalten / auch andern Leuten / denē es zu wissen nicht von nöthen / davon nichts offenbaren / und vor allen Dingen die Vormunden dahin vermahnen und darauf achtung geben lassen / daß die Unmündigen in Gottesfurcht und sonsten Christlich und wohl erzogen / zum studiren befördert / oder zu andern Adelichen und Rittermäßigen Tugenden anvermahnet und gewehnet / auch eines iedwedern Stande und Vermögen nach / mit nothdürfftigen Unterhalt versehen
und

und versorget / ihnen aber darbey kein unnöthiger und überflüssiger Unkosten in ihrer Minderjährigkeit nachgehungen und verstattet werde.

XXVII.

Doch sich auch Leute finden möchten / wie offters erfahren wird / die den Unmündigen / ohne der Vormunden Wissen und Willen / Kleidung und anders aufhängen / sowohl Geld zu ihrem Verderb und unnöthigen Verschwenden / auch gar zum Spielen leihen und vorsehen / dargegen sich die Unmündigen gegen ihnen verschreiben und verpflichten / daß wenn Sie Ihre mündige Jahre erreichen / Sie die Bezahlung thun sollen und wollen / in diesen aber mit den Minderjährigen ganz gefährlich / unbillig und nachtheilig gehandelt wird / welches nicht zu verantworten / So sollen alle dergleichen in der minderjährigkeit abgegebene Verschreibungen / mündliche Zusage und Gelöbnuß ganz nichtig und null seyn / die Nempter darauf nicht erkennen / noch die Hülfssuchungen verstaten / besondern der Darleiber / do Er erfahren und betroffen wird / nicht alleine andern zur Abscheu seiner Bezahlung

zahlung / was Er obberührter massen den Un-
mündigen ohne der Vormündern Wissen und
Willen aufgehangen / geborget oder vorgesehet /
ipso jure gänzlich verlustiget seyn / sondern
auch nach befindung derowegen in Straffe ge-
nommen werden.

XXVIII.

Ferner wenn die Pflege-Kinder zu
ihren mündigen Jahren kommen / oder sich
sonsten in Ehestand begeben / vor mündig erken-
net werden / und sonderliche Haushaltung anstel-
len / So sollen die Vormündern ihnen vor denen
Deputirten die letzte Jahres-Rechnung ihrer ge-
pflogenen Vormundschaft und Administration
halber thun / und folgendes den gewesenen Un-
mündigen die Güter / Baarschaft / Fahrnis /
Schuld-Brieffe und was ihnen sonst allent-
halben dem Inventario und der Erbsonderung
nach / gehörig und zuständig / und nicht allbereit
ben den Ausgaben passirlichen verrechnet wordē /
unweigerlichen und ohne Verzug überantworten
und zustellen / Hierauf dann der nunmehr
Mündige den Vormündern / wegen gethaner
Rech-

Rechnung und Bezahlung mit und nebenst denen Deputirten endlichen quittiren / die vorige rechnungen und von den Deputirten abgegebene Quittung / ohne einzig Disputat, vor genehm zuhalten / den Vormunden / seine Erben und Erben nehmen vor dem Churfürstlichen Ampte der Vormundschaft zu dancke und aller andern Zu- und Ansprüche wegen der geführten Vormundschaft loßzuzehlen schuldig seyn / welches gebührliehen registriret, und darüber den Vormunden / auf begehren / eine Ampts-Recognition ertheilet / Er auch alst ann und seine Erben / nach gethaner Rechnung / abgeführten residui, darüber bekommener Quittung und gethaner Verzicht / von den Mündigen ferner nicht belanget / noch bey denen Nemptern wider Sie oder Ihre Erben Klage angenommen werden.

XXIX.

Nach deme sichs auch zum öfftern begiebet / daß ein oder mehr Vormunden zweyen / dreyen oder mehr Unmündigen verordnet / und wenn hernacher durch des ältesten überkommener Mündigkeit / Sie ins gemein der
Vor:

Vormundschaft erlediget werden/der selbe nicht im Lande / sondern in Herren-Diensten / oder Studierens und Reisens halber / ausser demselben sich befindet / So sollen die einmahl verordnete Vormunden nichts minder ihre Vormundschaft wegen der andern Unmündigen einen weg als den andern continuiren, den mündig gewordenen Ausländischen aber / wenn Er nicht selbst jemande Vollmacht aufgetragen / ein Curator gesetzt und der Vormunden ferner Vormundschafts Rechnung / respectu des Ausländischen / wenn Er selbige vor denen Deputirten, dessen Bevollmächtigten oder verordneten Curatori gethan / entnommen werden / Wann aber der Mündige ins Land kommet und sich darinnen setzen wil / so soll Er seiner unmündigen Brüder Vormundschafts Verwaltung auf sich zu nehmen schuldig seyn / und die gewesenen Vormunden / nach abgelegter Rechnung / derselben erlassen / und nach Inhalt des vorgehenden Acht und zwanzigsten Puncts quittiret und versichert werden / Doferne aber über verhoffen besagter älteste mündige Bruder sich in administration nicht wohl anlassen / sondern das Ansehen gewinnen wolte / daß Er weder Ihme noch seinen
 seinen

seinen unmündigen Brüdern zum besten vorstehen und übel Haushalten möchte/ so soll demselben einer von den nechsten Agnaten oder Cognaten, oder sonst jemandes/nach Erkänntnis der Vlempter zum neben-Administratorm zugeordnet werden.

XXX.

Schlüßlichen / weiln bey diesen aufgetragenen Berrichtungen die Deputirten nicht wenig Mühe / Versäumnüß an Ihren Wirthschafften haben werden / und an sich selbst billich / daß Sie an einem wegen ihrer Mühe-waltung eine Ergöcklichkeit haben / und am andern Theile wegen ihrer Berrichtungen / vor sich und ihre Erben außser Schaden und Gefahr seyn möchten / So soll keiner von den Deputirten bey diesem Waisen-Ambte über zwey Jahr zuverbleiben schuldig seyn / oder darzu wider seinen Willen angehalten / und ihnen nicht alleine vor ihre Mühe und Versäumnüß / und zwar einen iedwedern von denen Deputirten in beyden Kreissen absonderlichen des Tages Einen Thaler zwölff Argent / doch

S

doch

doch den Tag zur Ein- und Abreise mitgezehlet /
zum Lieffergelde / denen Adjunctis aber / einem
iedwedern / weiln Sie mit Verschreibung der
Vormunden und des unmündigen nechsten An-
vordanten / auch haltung eines ordentlichen
Frothocolls und andern mehr / das meiste zuthun
haben / Jährlichen über die obengemelte Lieffer-
gelder Dreyßig Thaler aus der Landes-Cassa, do
von der Unmündigen Vermögen nicht so viel ein-
kommen möchte / wie denn ein leidliches und er-
trägliches vom hundert darauf geleyet werden
sol / gereicht und gezahlet werden / sondern auch
Sie die Deputirten und Adjuncti sambt und son-
ders / mit und nebenst ihren Erben / weiln zuver-
muthen / daß sie / als redliche unpartheyische Leute
denen Unmündigen wissentlich und vorsehlich
nichts fährliches raten / handeln / oder vorneh-
men werden / weder denen Vormunden noch auch
dem Mündlein über kurz oder lang ihrer Ver-
richtung halber / worinnen auch dieselbe bey diesem
Waisen-Umbtre bestehet / Rede und Antwort zu-
geben oder dißfalls ichtwas zugelten oder zuer-
statten schuldig / sondern vielmehr aller und ieder
Ansprüche / Gefahr un Angelegenheiten in Kraft
dieses gänzlich enthaben und erlassen seyn.

XXXI. Ob

Dauch wohl endlichen denen Aede-
lichen Witwen von den Aemptern Kriegische
Vormunden sich derer bey allen Vorfallenheiten
inner und auffer Gerichts zugebrauchen verord-
net werden / Weiln aber über der Witwen Güt-
ter und Vermögen bey ihren Lebzeiten keine In-
ventaria aufgerichtet werden / und Sie hierüber
ihren Curatorn nichts einräumen / sondern ihre
Güter mehrentheils selbstn bestellen und ver-
walten / So sollen die Kriegischen Vormunden
der Witwen Erben Rechnung zuthun im gering-
sten nicht verbunden seyn / noch darzu angehal-
ten werden / Bedoraus / wann die Witwen oder
Weiber / ohne ihrer Vormunden Rath und Wis-
sen oder Willen / ihnen zu Schaden handeln /
Do aber ein Kriegischer Vormund in seiner Pfl-
ege-Frauen Sachen / ohne Ihren Wissen und
Willen / etwas handelte / das soll Er gegen Ihr
oder Ihren Erben verantworten / Was Er aber
mit Wissen und Willen seiner Pfl-
ege-Frauen in
ihren Sachen thut und verrichtet / davon hat er
weder Rede noch Antwort zugeben / weniger ist

Er Ihr oder Ihren Erben Rechnung zuthun verbunden.

Mit gehorsambster bitte / Wir geruheten dieses Werck gleichfalls an Unserm hohen Orth zu confirmiren und zubestetigen;

Wann Wir dann obbemelter Land-Stände Unsers Marggrathumbs Ober-Lausitz gehorsambste Bitte gnädigst angesehen / und befunden / daß dieses aufgerichtete Waisen-Ambt und darüber verfassete Ordnung zu dem gemeinen Nutzen gereichet;

Als haben wir dieselbe in allen ihren Innhaltungen und Puncten / wie Sie hieroben einverleibet / bekräftiget. Bekräftigen und bestetigen dieselbe hiermit aus Chur-Fürstlicher Macht und als Marggraf in Lausitz / wissentlich und in Krafft dieses Brieffes / Meinen / setzen und wollen / daß nun hinführo dieses Ampt / wie es verfasset / den Nahmen eines Waisen-Ambts haben und führen / und der verglichenen Ordnung von männiglich in gedachten Unserm Marggrathumb nachgelebet und darwider im wenigsten gehandelt werden solle.

Und

Und gebiethen dar auf allen und ieden unsern
getreuen Land-Ständen und Unterthanen selbi-
ges Orts/wes Würden und Standes die seyn/
Insonderheit aber iezigen und künfftigen unsern
Land-Boigten/Haupt-und andern Befehlichs-
Leuthen / mehrgedachtes Unsers Marggraff-
thumbs Ober-Lausitz ernstlich und festiglich /
und wollen / daß sie hier ob gebührender weise
halten und darwider vor sich selbst nichts vor-
nehmen noch andern zu thun verstaten sollen.
Zu Urkund mit Unserm Chur-Fürstlichen an-
hängenden größern Insiegel bekräftiget. Und
geben zu Dresden am Drey und Zwanzigsten
Februarii, nach Christi unsers Einigen HERREN
und Seligmachers Geburth / im Ein Tausend
Sechshundert Neun und Sunffzigsten Jahre.

Johann Georg Churfürst.

Abraham von Sebottendorff.

Rudolph Putsch er.

Wir

Wir Curt Reinicke / Freyherr
 von Callenberg / Herr der Erb-Herr-
 schafft Muskau / auff Wettesingen
 und Westheimb etc. Churfl. Durchl. zu Sach-
 sen/etc. Geheimer Rath / des Marggraffthumbs
 Ober-Lausitz Vollmächtiger Land-Boigt und
 Obrister / Enbieten denen Wohlgebohrnen/
 Ehrwürdigen / Edlen / Bestrengen und Ehrenbe-
 sten / Herren / Prælaten / denen von der Ritter-
 und Landschaft dieses Marggraffthumbs Ober-
 Lausitz / Sowohl auch denen Erbaren und Wohl-
 weisen / Bürgermeistern und Rathmannen der
 Städte daselbst / etc. Unsere freundliche Dienst/
 günstige und geneigte Willfahung in allem gu-
 ten bevorn:

Und haben Wir aus E. Liebde. und Euer der
 sämblichen Herren Land-Stände beyder Grenzf-
 se eingegebenen / und von höchstgedachter Ihrer
 Churfl. Durchl. zu Sachsen / etc. Unserm gnä-
 digsten Herrn / als Regierenden Marggrafen in
 Ober-Lausitz / sub dato Dresden am 23. Februarii
 abgewichen 1659sten Jahrs / gnädigst confirmir-
 ten

ten Waisen-Ambts-Ordnung und dabey getha-
nen gesuch ersehen / Was gestalt uns dieselben
und Ihr Ambts gehorsamlich angelanget / Sol-
che gnädigst confirmirte Waisen-Ambts-Ord-
nung hiemit männiglich wissen möge / wie es hin-
führo in hiesigem Marggrasthumb Ober-Lau-
sitz / aufm Lande / in Vormundschafts-Sachen
gehalten werden solle / in Druck zu publici-
ren.

Wann Wir dann der Herren und Ihre
petito deferiret: Als haben Wir dieselbe nicht
allein hierauf zum Druck befördern / sondern
auch durch gegenwärtigen Abdruck / darüber E.
Liebd. und Ihr gnädigst anbefohlener massen /
steiff und feste halten / vor sich selbst darwider
nichts vornehmen / noch auch andern zuthun ge-
statten werden / zu Jedermännigliches Wissen-
schafft bringen und publiciren lassen wollen.

Ihr kundlich mit Unserm Größern Ober-
Ambts-Innsiegel und eigener Hand Unterschrift
bekräftiget: So geschehen aufm Churfl. Sächs.
Schloß

46 Confirmirte

Abts-Ordnung.

Schloß zu R.
Januarii na
burt im
zigster

Montstag
hers Ge=
Sech=

R. J. L.



46 Confirmirte Waisen-Ambts-Ordnung.

Schloß zu Budisin am zehenden Monatstag
Januarii nach Christi unsers Seligmachers Ge-
burt im Ein Tausend Sechshundert und Sech-
zigsten Jahre.

R. J. L. Sallumbach



g
e=
h=







6.
4.
8.
4.
8.
4.
8.
4.
8.

~~1824~~

1824^a

(1)

f

ULB Halle 3
 003 557 448

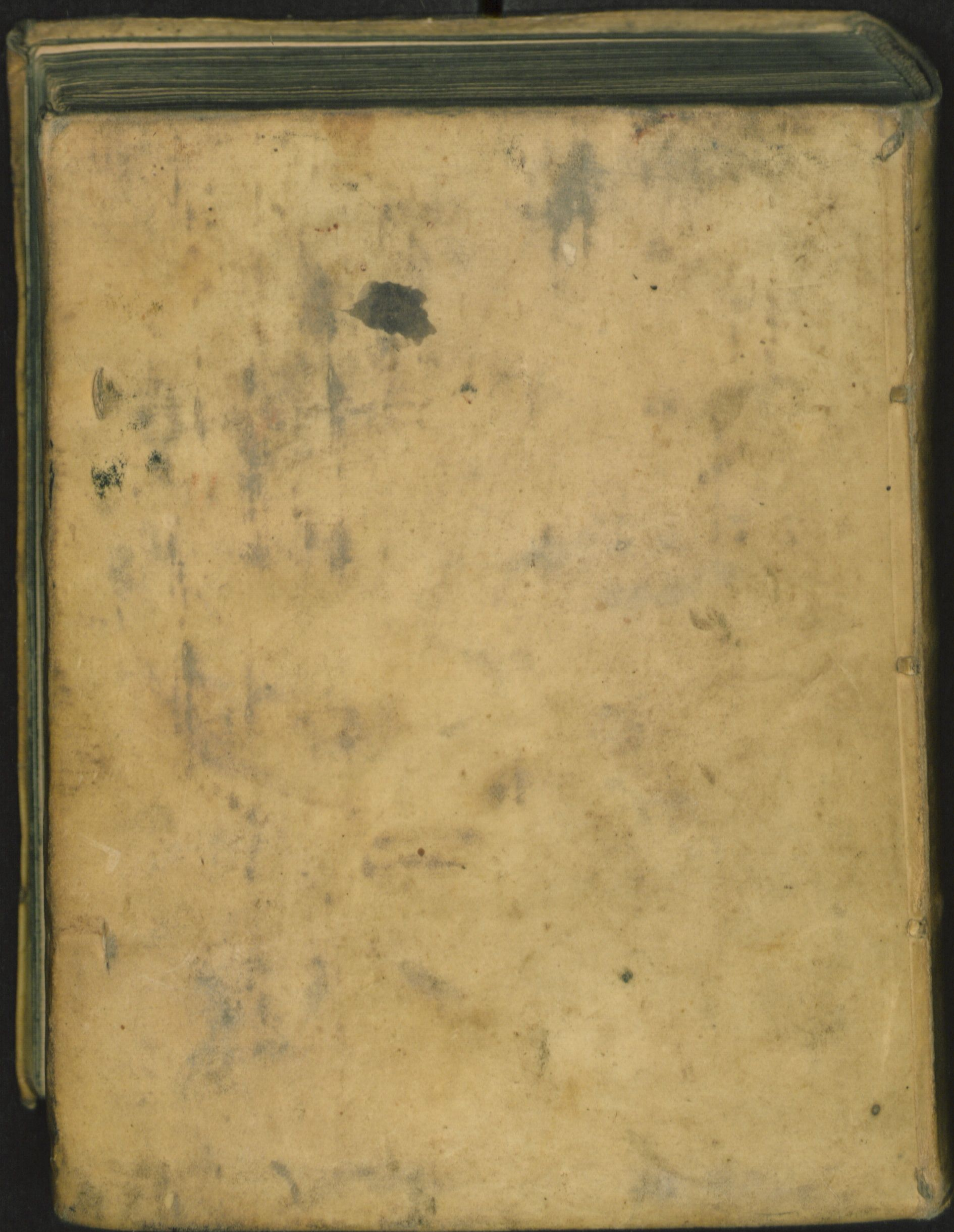


5b.

1824

712





2

thumb
keit zuerk
heblicher
den geme
sen Amb
sere gnäd
sen Ord
Marggr
Lande in
halten w
darüber
welche

hänig
nus er
orden /
i Wai
uf Un
gewis
Inserm
auffm
hen ge
n / und
baret /
ach

Was

